

Berner Jägerverband BEJV

PRÜFUNGSORDNUNGEN FÜR JAGDHUNDEPRÜFUNGEN

Vorwort

Die vorliegende Ausgabe umfasst die gültigen Prüfungsordnungen der vom Berner Jägerverband, nachfolgend BEJV genannt, veranstalteten Jagdhundeprüfungen:

- PO über die Gehorsamsprüfung
- PO über die Apportierprüfung
- PO über die 500m Schweissprüfung
- PO über die 1000m Schweissprüfung

Diese dienen den Prüfungsorganen, Ausbildern und Hundeführer bei der Vorbereitung, Durchführung und Bewertung von praxisgerechten Jagdhundeprüfungen.

Bestandene Jagdhundeprüfungen in den Rasseclubs, werden durch die Jagdhundekommission des BEJV grundsätzlich anerkannt. Der Übertrag einer solchen Prüfung in den bernischen Prüfungsausweis erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Hundeführer an das Sekretariat der Jagdhundekommission. Dem Antrag ist eine Kopie der Prüfungsbescheinigung beizulegen.

Die Jagdhundekommission kann in begründeten Ausnahmefällen die Anerkennung verweigern.

Begriffsbestimmung:

- Bei Jagdhundeprüfungen des BEJV gibt es keinen Angewöhnungs-Schuss.
- Die in dieser Prüfungsordnung gewählte männliche Schreibform gilt auch für weibliche Personen.

Kapitel I

Prüfungsordnung für die Gehorsamsprüfung

1. Zweck

Die Gehorsamsprüfung bezweckt die Förderung der Ausbildung und Festigung von Jagdhunden in der Prüfungs- und Jagdpraxis, sowie die Verwendung von Jagdhunden als Begleithunde. Des Weiteren soll sie das Erscheinungsbild der Jägerschaft in der Öffentlichkeit positiv fördern.

Eine bestandene Gehorsamsprüfung ist für sämtliche Jagdhunde Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Jagdhundeprüfungen des BEJV.

2. Prüfungsfächer

Die Gehorsamsprüfung umfasst die Beurteilung folgende Hauptkriterien:

- Leinenführigkeit
- Ablegen
- Schussruhe
- Appell

Die einzelnen Fächer werden in der oben aufgeführten Reihenfolge geprüft.

Die Prüfung des Ablegens und der Schussruhe erfolgt kombiniert, d.h. die Schussruhe wird während dem Ablegen geprüft.

Während der gesamten Prüfung werden das Wesen und das Verhalten des Hundes gegenüber Artgenossen und Personen mitbeurteilt

3. Prädikate

Für alle Arbeiten dieser Gehorsamsprüfung werden die Prädikate "bestanden" oder "nicht bestanden" erteilt.

Die Gehorsamsprüfung gilt als bestanden, wenn alle Fächer mindestens als „genügend“ (2) bewertet werden können.

4. Zulassung

Es werden alle zur Jagd erlaubten Hunde zugelassen die vom Jagdhundeobmann des zuständigen Jagdvereins des BEJV zur Prüfung angemeldet werden.

Die Festlegung der Bedingungen zur Prüfungsanmeldung wie z.B. den Besuch der Gehorsamsausbildung, ist Sache des jeweiligen Jagdvereins resp. dessen Jagdhundeobmanns.

Die Hundeführer müssen Inhaber eines Jagdfähigkeitsausweises sein oder als Jungjäger in Ausbildung stehen.

5. Richter

Zur Abnahme der Gehorsamsprüfung muss neben dem Prüfungsleiter mindestens ein Richter beigezogen werden, welcher von der technischen Kommission für das Jagd hundewesen (TKJ) anerkannt ist.

Der Prüfungsleiter befindet über die zurnutbare Anzahl von Prüfungskandidaten.

6. Ausweis

Erfolgreiche Hundeführer erhalten einen vom BEJV ausgestellten Ausweis. Dieser muss vom Richter und einem Mitglied der Jagdhundekommission, welches an der Gehorsamsprüfung anwesend sein muss, unterzeichnet sein.

7. Anlage der Prüfung

Die Fächer Leinenführigkeit, Ablegen und Schussruhe werden in einem Wald mit Altholzbestand und spärlichem Unterwuchs durchgeführt.

Der Appell erfolgt im offenen Gelände, z.B. einer gemähten Wiese oder Weide.

8. Beurteilung

Die Bewertung der Arbeiten erfolgt durch den Richter nach folgender Skala:

- 4 =sehr gut
- 3 =gut
- 2 = genügend
- 1 = mangelhaft
- 0 = ungenügend

Die Gehorsamsprüfung kann bei Hunden mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten als nicht bestanden bewertet werden. Als Verhaltensauffälligkeiten gelten insbesondere übermässige Aggression und/ oder übermässige Ängstlichkeit sowie andere Verhaltensstörungen, die zur Gefährdung von Personen oder Artgenossen führen können, die Weidmännische

Jagdausübung in Frage stellen oder das Ansehen der Jägerschaft in der Öffentlichkeit negativ beeinflussen.

Desgleichen kann Hundeführern, die gegenüber ihrem Hund durch rüdes Verhalten und/ oder übermässige Härte, die der Tierschutzgesetzgebung widersprechen, auffallen, der Prüfungsausweis verweigert werden.

In beiden Fällen entscheidet der Prüfungsleiter auf Antrag des Richters und nach Konsultation des Richterkollegiums.

8.1 Leinenführigkeit

Die Leinenführigkeit wird am besten beim Durchschreiten eines dichten Stangenholzes geprüft. Der Hundeführer soll auf Kommando des Richters das Tempo verändern und stehen bleiben können, wobei der Hund ebenfalls anzuhalten hat. Der Hund soll dabei seinen Führer nicht behindern; er muss insbesondere von selbst auf der richtigen Seite der Stangen herumgehen. Der Hundeführer darf den Hund nicht an der Umhängeleine leiten, sondern hat diese frei hängen zu lassen.

Bei Behinderungen oder Fehlern, welche die Gesamtarbeit nicht erheblich stören, kann noch die Bewertung "genügend" (2) erteilt werden.

8.2 Ablegen und Schussruhe

Der Hundeführer pirscht mit dem angeleiteten Hund zu einem vom Richter festgelegten Punkt. Dort legt er den Hund frei ab oder leint ihn im eigenen Ermessen an einem jagdlichen oder festen Gegenstand an. In jedem Fall hat alles in grösster Ruhe, wie auf einem Pirschgang zu geschehen.

Danach entfernt sich der Hundeführer mit dem Revierführer so weit vom abgelegten Hund, bis dieser ihn nicht mehr eräugen kann. Nach Erreichen der Deckung wird eine Minute gewartet, dann gibt der Revierführer einen Schuss ab. Nach dem Schuss wird wieder eine Minute gewartet, danach kehrt der Hundeführer langsam zum Hund zurück.

8.2.1 Beurteilung des Ablegens

Der Hund soll bis zur Rückkehr des Hundeführers ruhig an seinem Platz ausharren. Heben des Kopfes, Setzen oder Aufstehen, ohne den Platz zu verlassen, sind keine Fehler.

Entfernt sich der frei abgelegte Hund bis maximal 5 Meter vom angewiesenen Platz und legt sich selber wieder hin, kann sein Verhalten maximal noch als "genügend" (2) bewertet werden.

Der an einem Gegenstand angeleitete Hund wird auch bei einwandfreier Arbeit höchstens mit "genügend" (2) bewertet, wobei das lautlose Ziehen an der Leine kein Fehler ist. Massgebend für die gesamte Beurteilung ist, ob die Arbeit im Hinblick auf die Jagdpraxis, z.B. Anpirschen des Wildes, noch erfüllt gewesen wäre. Als "ungenügend" (0-1) zu bewerten sind Ausreissversuche (beim frei abgelegten Hund), Winseln, Heulen oder Lautgeben des Hundes, ebenso das Erteilen von lauten Hörzeichen durch den Hundeführer.

8.2.2 Beurteilung der Schussruhe

Der Hund soll auf den Schuss nicht durch überängstliches oder gar panikartiges Verhalten oder übermässig schusshitziges Verhalten reagieren.

8.3 Appell

Der Appell kann nach Ablauf a) oder b) geprüft werden. Der Hundeführer teilt dem Richter

vorgängig den gewünschten Ablauf mit. Der Hund soll in beiden Fällen rasch und freudig herankommen und ist vom Hundeführer anzuleinen.

Hat der Hund Wildberührung, oder sticht er auf eine frische Wildfährte, wird die Prüfung unterbrochen.

Wenn möglich wird jedem Hund ein frischer Geländeabschnitt zugeteilt wo vorher kein anderer Hund seine Duffährte hinterlassen hat.

Ablauf b)

Der Hundeführer legt seinen Hund an einer vom Richter vorgegeben Stelle im offenen Feld frei ab. Danach entfernt er sich mindestens 30 m vom Hund und ruft diesen dann auf Kommando des Richters durch Sicht- und/ oder Hörzeichen ab.

9. Einsprüche

Einsprüche durch den Hundeführer eines geprüften Hundes müssen unmittelbar nach Bekanntgabe der Resultate beim Prüfungsleiter mündlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruches beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfern in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.

Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhörung des Einsprechers und der betreffenden Richtergruppe am selben Tag endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit

Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich zu eröffnen.

Diese Prüfungsordnung wurde am 15. Januar 2010 von der Präsidentenkonferenz des BEJV genehmigt.

Berner Jägerverband

Peter Zenklusen, Präsident


Walter Stoller, Präsident Jagdhundekommission

Kapitel II

Prüfungsordnung über die Schleppe- und Apportierprüfung

1. Zweck

Die bernische Schleppe- und Apportierprüfung bezweckt die im Kanton Bern üblichen Jagdhunde auf ihre spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf der Nachsuche von krankem oder verendetem Nieder- und Wasserwild vorzubereiten und die Tauglichkeit durch die Prüfung zu beweisen.

Die Schleppe- und Apportierprüfung ist eine selbständige, von der Schweissarbeit unabhängige Prüfung.

Eine bestandene Prüfung gibt im übrigen dem Führer die Gelegenheit, sich bei Streitigkeiten bezüglich Apportieren während der Jagd, gegenüber der Jagdaufsicht über die Apportiertauglichkeit des Hundes auszuweisen.

2. Prüfungsfächer

Die Schleppe- und Apportierprüfung umfasst die Fächer Ausarbeiten einer Haarwildschleppe mit nachfolgendem Bringen sowie Apportieren von Wasserwild aus tiefem Wasser.

3. Prädikate

Für alle Arbeiten werden nur die Prädikate „bestanden“ oder „nicht bestanden“ erteilt. Die Schleppe- und Wasserapportierprüfung gilt als bestanden, wenn alle Fächer bestanden worden sind.

4. Zulassung

Zugelassen sind nur Hunde, welche die in Kapitel I umschriebene Gehorsamsprüfung des BEJV bestanden haben, sowie die Brackenartigen. Der Führer muss die entsprechenden, in Kapitel I, Art. 4 umschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Schleppe- und Apportierprüfungen können im Jahr der erfolgreich bestandenen Gehorsamsprüfung abgelegt werden.

5. Richter

Die Prüfung wird von 2 Richtern pro Richtergruppe abgenommen; der Obmann jeder Gruppe darf kein Anwärter sein. Der Richter bzw. Richteranzwärter müssen von der TKJ anerkannte Jagdhunderichter sein. Es sind maximal 8 Hunde pro Richtergruppe zugelassen.

6. Ausweis

Führern deren Hunde bestanden haben, wird in dem vom BEJV ausgestellten Ausweis die Eintragung unterschriftlich durch Prüfungsleiter und Richterobmann bestätigt.

7. Anlage der Prüfung

7.1 Schleppeprüfung

7.1.1

Die Arbeit auf der Haarwildschleppe wird mit toten Mardern oder Füchsen geprüft. Das Schleppenwild muss von jedem Prüfungsteilnehmer selbst beschafft werden.

7.1.2

Die Herstellung der Haarwildschleppen hat in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen für die Schweissarbeit hinsichtlich Einlegen von Haken, Entfernung der Schleppen voneinander, Entfernung von Personen und Richtern vom Stück usw. zu erfolgen.

Die Haarwildschleppen sind im Wald zu legen. Es ist jedoch gestattet, bei Geländeschwierigkeiten den Anfang der Schleppe einschliesslich des ersten Hakens durch übersichtliches Gelände (Wiesen, Felder, niedrige Kulturen ohne Unterwuchs) zu führen.

Das zur Schleppe verwendete Haarraubwild soll möglichst frisch geschossen sein. Vor allem soll das niedergelegte Stück sauber und nicht unansehnlich sein.

Die Schleppen sind für jeden Hund unmittelbar vor seiner Prüfung von einem Richter herzustellen und sollen möglichst gleichwertig sein.

Der Hund darf das Legen der Schleppe nicht eräugen.

7.1.3

Das Wild wird von einem mit etwas Bauchwolle bezeichneten Anschuss an einer Leine (Schnur) mindestens 300m (400 Schritte) weit mit Einlegen von zwei stumpfwinkligen Haken geschleppt. Dann wird das geschleppte Stück (ohne Schleppe) bzw. ein frisches Stück der gleichen Wildart niedergelegt. Das zum Bringen bestimmte Stück darf am Ende der Schleppe nicht in eine Bodenvertiefung oder hinter einen Baum gelegt werden.

Nach dem Auslegen des frischen Stückes hat sich der Richter in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich dort so zu verbergen, dass er vom Hund nicht eräugt werden kann.

Dort muss er auch das geschleppte Wild, sofern ein frisches Stück ausgelegt wurde, sofort von der Schleppe befreien und frei vor sich hinlegen. Er darf dem Hund nicht verwehren, das geschleppte Stück zu bringen, falls dieser zu ihm kommt und es zum Bringen aufnimmt.

7.1.4

Der Richter darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die am Anschuss verbliebenen Richter ein Zeichen geben oder er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

Hat der Hund das Stück aufgenommen oder erkannt, gibt der beim Stück verbliebene Richter nach Entfernung des Hundes ein Hornsignal.

7.1

Ein Hund der ein gegriffenes oder auf der Schleppe gefundenes Stück Wild beim erstmaligen Finden nicht selbständig bringt, scheidet aus der Prüfung.

7.1.6

Die Richter sind verpflichtet, dem Führer den markierten Anschuss zu zeigen. Der Führer darf die ersten 20 Meter der Schleppe am Riemen arbeiten, dann muss er den Hund ablaufen lassen und stehen bleiben. Falls der Hund, ohne gefunden zu haben, zurückkehrt und selbständig die Schleppe wieder aufnimmt, darf der Führer ihn noch zwei Mal ansetzen. Unter Ansetzen ist hierbei jede Einwirkung des Führers auf den Hund zu verstehen, erneut die Schleppe aufzunehmen.

7.1.7

Die Arbeit auf den Schleppen ist zu beurteilen, ob er finden und bringen will und ob er das Wild seinem Führer überhaupt zuträgt. Die Ausführung des Bringens, d.h. wie der Hund das Wild aufnimmt, trägt und abgibt, darf dabei nicht beurteilt werden.

7.1.8

Das zugetragene Wild muss dem Führer direkt ausgegeben oder in maximal 2m Distanz abgelegt werden.

7.1.9

Anschneider, Totengräber, hochgradige Knautscher und Rupfer scheidet aus der Prüfung aus.

7.2. Apportierprüfung von Federwild aus tiefem Wasser

7.2.1

Die Apportierprüfung von Federwild muss im tiefen, deckungsreichen Gewässer (See oder still fließendes Wasser) durchgeführt werden.

7.2.2

Als Apportierwild werden ausgewachsene, tote Enten oder Blässhühner verwendet, die vom Prüfungsteilnehmer mitzubringen sind.

7.2.3

Die Ente wird so geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann. Die Ente ist so zu placieren (Insel, gegenüberliegendes Ufer; Seerosen, Schilf etc.), dass der Hund über eine freie Wasseroberfläche schwimmend in die Deckung oder durch die Deckung hindurch ins freie Wasser geschickt werden muss.

7.2.4

Dem Führer wird von einem Ort aus, der ca. 30m von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus auf Befehl unverzüglich und ohne weitere Hilfen das Wasser annehmen und die Ente selbständig suchen.

7.2.5

Hat der Hund das Wasser angenommen und schwimmt, wird auf Anordnung der Richter ein Schuss aus einer Schrotflinte abgegeben (Schussfestigkeitsprüfung).

7.2

Der Führer darf seinen Hund unterstützen und lenken (Steinwürfe gestattet).

7.2.7

Hat der Hund das Stück gefunden, muss er sofort zum Führer und ihm das Apportierwild an Land direkt abgeben oder maximal 2m von seinem Standort ablegen.

7.2.8

Bricht der Hund die Arbeit ab, ohne gefunden zu haben, darf er noch zweimal angesetzt werden. Hunde, die das Wasser nicht annehmen, scheidet aus der Prüfung.

7.2.9

Bricht der Hund auf den Schuss die Suche im Wasser ab, kommt zum Führer und nimmt auf Befehl das Wasser nicht wieder an, scheidet er aus der Prüfung.

7.2.10

Ein Hund, der seine Ente beim erstmaligen Finden nicht selbstständig bringt, scheidet aus der Prüfung. Eine vom Hund eräugte Ente gilt als gefunden.

8. Beurteilen von Schleppe- und Apportierprüfung

8.1

Die Richter können die Arbeit beenden, wenn sie den Eindruck gewonnen haben, dass der Hund den Anforderungen nicht genügt.

8.2

Ein Hund der sich der Kontrolle des Führers über längere Zeit (über 15 Minuten) entzieht, scheidet aus der Prüfung. Die beiden Arbeiten müssen in einer für die Richter zumutbaren Zeit (je 15 Minuten) absolviert werden.

8.3

Hunde die in einem Fach nicht bestehen, scheidet aus der Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Durchprüfung in beiden Fächern.

9. Einsprüche

Einsprüche durch den Führer eines geprüften Hundes müssen unmittelbar nach Bekanntgabe der Resultate beim Prüfungsleiter mündlich vorgebracht werden. Der Inhalt des Einspruchs beschränkt sich auf Fehler und Irrtümer des Veranstalters, des Prüfungsleiters, der Richter und Helfer in Vorbereitung und Durchführung der Prüfung. Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn, es handelt sich um einen offensichtlichen Ermessensmissbrauch.

Der Prüfungsleiter entscheidet nach Anhörung des Einsprechers und der betreffenden Richtergruppe am selben Tag endgültig und ohne Weiterzugsmöglichkeit. Der Entscheid ist dem Einsprecher mündlich zu eröffnen.

10. Schlussbestimmungen

Diese Prüfungsordnung wurde am 24. Januar 2004 in Zollikofen von der Präsidentenkonferenz des BEJV genehmigt.

Jagdhundekommission
des Berner Jägerverbandes

Der Präsident:



Peter Zenklusen

Die Sekretärin



Christiane Huber

Kapitel III

Schweissprüfungen

1.

Die unter dem Patronat des BEJV organisierten Schweissprüfungen werden nach dem „Reglement über den Einsatz von Hunden zur Nachsuche“ der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ) der SKG durchgeführt. Dieses Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

2.

Zur Prüfung auf der 500m Fährte sind alle Jagdhunde zugelassen die mindestens 15 Monate alt sind am Prüfungstag und die im Kapitel I umschriebene Gehorsamsprüfung des BEJV bestanden haben. Der Führer muss die entsprechenden, in Kapitel I Art. 4 umschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Die Zulassung zur Prüfung auf der 1000m Fährte umschreibt das TKJ-Reglement.

Eine mit Erfolg bestandene Prüfung wird mit Ausweis oder mit Eintrag im bestehenden Ausweis bestätigt.

Der Präsident:



Peter Zenklusen

Die Sekretärin



Christiane Huber